

Telefon: 0 233-47781
Telefax: 0 233-47759

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Immissionsschutz,
nicht genehmigungsbedürftige
Anlagen
RKU-IV-2121

Verbot von Hubschrauberrundflügen über Freimann

Hubschrauber-Rundflüge in Freimann untersagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02085 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

Lärmbelästigung durch die privaten Hubschrauberflüge der Motorworld

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02087 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

Helikopter-Rundflüge der Motorworld untersagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02094 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

Kommerzielle und vermeidbare Helikopterflüge über Wohngebieten untersagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02099 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15162

4 Anlagen

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 17.12.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann hat am 01.07.2024 die als Anlagen 1 - 4 beigefügten vier Empfehlungen (Nr. 20-26 / E 02085, Nr. 20-26 / E 02087, Nr. 20-26 / E 02094 und Nr. 20-26 / E 02099) beschlossen.

Alle vier Empfehlungen beruhen auf Anträgen von Bürger*innen, die sich im Juni 2024 während des MYLE-Festivals von den im Rahmen des Festivals angebotenen Hubschrauber-Rundflügen belästigt gefühlt haben. Die Empfehlungen zielen darauf ab, dass künftig vom Motorworld-Gelände ausgehende Hubschrauber-Rundflüge über Freimann/Fröttmaning nicht mehr zugelassen und auf diese Weise die damit empfundenen Lärmbelästigungen und mögliche Sicherheitsrisiken verhindert werden. Die Antragsteller*innen fordern eine Untersagung dieser Flüge zum Schutz der Anwohner*innen und der Umwelt.

Die Bürgerversammlungsempfehlungen betreffen ausschließlich den Stadtbezirk 12

Schwabing-Freimann. Sie beinhalten eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlungen dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Für die Durchführung der Flüge war eine Außenstart- und Landeerlaubnis gemäß § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Luftamt Südbayern (angesiedelt bei der Regierung von Oberbayern) zuständig. Die Landeshauptstadt München wird vom Luftamt als betroffene Gemeinde am Verfahren beteiligt.

Die Problematik privater bzw. kommerzieller Hubschrauberflüge war bereits in den 1980er Jahren mit dem Luftamt diskutiert worden. Seitens der Stadt wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihre Zustimmung als betroffene Gemeinde ausschließlich dann gegeben werden kann, wenn ein öffentliches Interesse an den Flügen vorliegt. Seither waren die Antragsteller*innen – auf einen entsprechenden Hinweis des Luftamts hin - immer direkt an das damalige Umweltreferat bzw. das heutige Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) herangetreten. Das Referat erstellte einen Entscheidungsvorschlag für den Oberbürgermeister, der stadintern jeweils die Letztentscheidung traf.

In der Mehrheit der Fälle versagte die Landeshauptstadt München ihr Einvernehmen zu den Außenstart- und Landeerlaubnissen, weil kein öffentliches Interesse nachgewiesen werden konnte.

Im vorliegenden Fall kam der seit Jahrzehnten bewährte Ablauf leider nicht zum Tragen. Abweichend vom Ablauf des eigentlich etablierten Prozesses wurde so verfahren, wie es die bei allen anderen Gemeinden – außer München - geübte Verwaltungspraxis ist. Dem Veranstalter wurde vom Luftamt Südbayern (Genehmigungsbehörde) ein Formblatt zur Verfügung gestellt, welches dieser beim „zuständigen Ordnungsamt“ der betroffenen Gemeinde vorlegte. Das Ordnungsamt, in diesem Fall das städtische Kreisverwaltungsreferat, holte zur Beurteilung des Antrags bei der Stadtverwaltung Stellungnahmen ein und gab nach deren Prüfung eine entsprechende Rückmeldung an das Luftamt Südbayern. Leider wurde im vorliegenden Fall versehentlich die städtische Immissionsschutzbehörde im Referat für Klima- und Umweltschutz nicht eingebunden, so dass diese keine Stellungnahme abgeben konnte. Eine Lärmschutzbetrachtung durch das Referat für Klima- und Umweltschutz blieb daher außen vor. Aus den übrigen Stellungnahmen ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte, die gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung sprachen, so dass für die Durchführung der Rundflüge im Rahmen des MYLE-Festivals eine antragsgemäße Entscheidung durch das Luftamt Südbayern erging.

Das RKU lehnt jedoch Hubschrauberflüge, die nicht im öffentlichen Interesse liegen,

wegen der damit verbundenen besonderen Belastungen für Anwohner*innen und Umwelt grundsätzlich ab und wird dem Oberbürgermeister daher auch weiterhin empfohlen, in solchen Fällen die Zustimmung der Landeshauptstadt München als betroffene Gemeinde zu versagen.

Um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der durch den Lärm einer Großstadt bereits vorbelasteten Münchner*innen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt werden, wird das ggf künftig anzuwendende Verfahren aktuell mit dem Luftamt Südbayern besprochen. Das Referat für Klima - und Umweltschutz befindet sich diesbezüglich bereits in Kontakt mit dem Luftamt Südbayern.

Ein erneuter Antrag für die Durchführung von Hubschrauber-Rundflügen im Rahmen des MYLE - Festivals im kommenden Jahr wird seitens der Landeshauptstadt München, vertreten durch das RKU, im Hinblick auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gemessen werden. Rein kommerzielle und vermeidbare Helikopterüberflüge müssen ggf. untersagt werden. Entschieden wird dies jedoch vom Luftamt-Südbayern als der zuständigen Genehmigungsbehörde, nicht von der Landeshauptstadt München.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02085, Nr. 20-26 / E 02087, Nr. 20-26 / E 02094 und Nr. 20-26 / E 02099 kann deshalb entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs und das Kreisverwaltungsreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02085, Nr. 20-26 / E 02087, Nr. 20-26 / E 02094 und Nr. 20-26 / E 02099 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Den Empfehlungen wird insoweit entsprochen, als sich die Stadt weiterhin (im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten als betroffene Gemeinde) dafür einsetzt, dass solche Flüge über Freimann in dieser Form nicht mehr stattfinden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02085 „Hubschrauber-Rundflüge in Freimann untersagen“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02087 „Lärmbelästigung durch die privaten Hubschrauberflüge der Motorworld“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02094 „Helikopter-Rundflüge der Motorworld untersagen“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02099 „Kommerzielle und vermeidbare Helikopterflüge über Wohngebieten untersagen“ der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Patric Wolf

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz RKU-GL4

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
2. An
den Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann
das Revisionsamt
das Direktorium - HA II/BAG Mitte (zu Az. 20-26 / E 02085, 20-26 / E 02087,
20-26 / E 02094, 20-26 / E 02099) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
das Kreisverwaltungsreferat

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL4